



Gebührenordnung für das Fundbüro der Stadtpolizei und der Verkehrsbetriebe

vom 10. Februar 2016

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970¹,

beschliesst²:

Art. 1 Die Verliererinnen und Verlierer haben folgende Vermittlungsgebühren zu entrichten:

	Verkehrswert Fr.	Vermittlungsgebühr Fr.
Amtliches Dokument (pro Stück)	–	5.–
Gegenstände (einschliesslich Bargeld)		
bis zu	50.–	5.–
über	50.–	10.–
über	200.–	20.–
über	500.–	30.–
über	800.–	40.–
über	1000.–	50.–
über	2000.–	5 %

Art. 2 Das Fundbüro der Stadtpolizei und der Verkehrsbetriebe erhebt zudem folgende weitere Gebühren:

Zuschlag für Express-Serviceauftrag (zuzüglich zur Vermittlungsgebühr, geschuldet bei Aushändigung)	Fr. 50.–
Telefonische Kontaktaufnahme mit Fundbüro	Fr. –.78/Min.
Erstellung Verlustmeldung an Beratungsstelle der Verkehrsbetriebe	Fr. 5.–

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 106 vom 10. Februar 2016.

Express-Serviceauftrag	Art. 3 Ein Express-Serviceauftrag kann aufgegeben werden, wenn das Auffinden des verlorenen Gegenstands objektiv dringlich ist. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Gegenstände: a. Schlüssel; b. lebenswichtige Medikamente; c. Gegenstände von Personen, die gleichentags oder früh am nächsten Morgen weiterreisen; d. Laptops / Tablets oder Sitzungsunterlagen; e. Mobiltelefone.
Rückzug Fundsache	Art. 4 Finderinnen und Finder, die eine Fundsache zurückziehen, bezahlen die gleichen Gebühren wie die Verliererinnen und Verlierer.
Abonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes	Art. 5 Abonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes werden den Verliererinnen und Verlierern kostenlos vermittelt.
Fundsachen ohne gesetzliche Vermittlungspflicht	Art. 6 Fundsachen, die dem Fundbüro der Stadtpolizei und der Verkehrsbetriebe zur Vermittlung übergeben werden, ohne dass eine gesetzliche Vermittlungspflicht besteht, sind den Fundgegenständen, die auf öffentlichem Grund gefunden werden, gleichgestellt.
Inkrafttreten	Art. 7 Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. März 2016 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung für das Fundbüro der Stadtpolizei- und der Verkehrsbetriebe vom 31. Januar 2001.